

Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 28. August 2015)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

Anwendungsbereich

§ 2. Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Philosophische Fakultät die Federführung übernimmt.

Trägerschaft

§ 3. ¹ Die drei Fakultäten verleihen die folgenden Abschlüsse bzw. Titel als Ausweise über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

Verleihe Titel und Abschlüsse

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (CAS UZH),
- b. Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (DAS UZH),
- c. Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (MAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse bzw. Titel, welche auf denselben Kreditpunkten beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS oder MAS wird das zuvor ausgestellte Zertifikat oder Diplom aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. ¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, im Rahmen einer wissenschaftlich anspruchsvollen Ausbildung in Angewandter Ethik fundierte Kompetenzen zu einer methodisch kontrollierten Analyse und Beurteilung ethischer Probleme zu vermitteln. Sie richten sich insbesondere an Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit ethischen Problemen konfrontiert sind.

Zielsetzung

² Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

Zulassung
zu den Studien-
gängen

§ 5. ¹ Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangkommission «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären oder ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Zu den Studiengängen werden in der Regel insgesamt 50 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

⁴ Die Studierenden legen sich zu Beginn auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an die Studiengangkommission möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Die Studiengangkommission kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

Fakultäten

§ 6. ¹ Die Philosophische, die Theologische und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die drei Fakultäten verleihen die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» und «Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» sowie den Titel «Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics».

Leitender
Ausschuss

§ 7. ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses des Ethik-Zentrums der Universität Zürich gemäss der Geschäftsordnung des Ethik-Zentrums der Universität Zürich.

² Sofern im Leitungsausschuss des Ethik-Zentrums nicht alle drei Trägerfakultäten vertreten sind, bestimmt die nicht vertretene Trägerfakultät eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter aus ihren Reihen.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Ethik-Zentrums übernimmt das Präsidium und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese. Die Studiengangleitung kann bei Bedarf eine Sitzung des Leitenden Ausschusses verlangen.

⁴ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms,
- b. Genehmigung des Lehrplans und der Zuordnung von ECTS Credits,
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen,
- d. Wahl der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- e. Ernennung der Studiengangleiterin bzw. des Studiengangleiters auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere durch die Festlegung der Zulassungsprinzipien und Bestimmung der Evaluationskriterien,
- g. Wahl der Modulverantwortlichen und Erteilung der erforderlichen Aufträge,
- h. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehaltlich des Finanzreglements der Universität Zürich¹,
- j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendiengeber,
- k. Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
- l. Antrag an die Philosophische, die Theologische und die Medizinische Fakultät auf Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» und «Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» sowie des Titels «Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics»,
- m. Nomination des Beirats.

⁵ Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

⁶ Der Leitende Ausschuss kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Persönlichkeiten aus der Angewandten Ethik wählen.

Beirat

§ 8. ¹ Der Beirat besteht aus mindestens drei Expertinnen und Experten aus der Angewandten Ethik. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst.

² Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Leitenden Ausschuss sowie die Studiengangleitung.

Studiengang-
kommission

§ 9. ¹ Die Studiengangkommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich neben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter sowie weitere Fachpersonen aus dem Bereich der Angewandten Ethik.

³ Die Studiengangkommission ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters,
- b. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch sowie dessen Durchführung,
- c. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- d. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen auf Antrag der Modulverantwortlichen,
- e. Überwachung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang.

Studiengang-
leiterin oder
Studiengang-
leiter

§ 10. ¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung der Weiterbildungsstudiengänge verantwortlich. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie oder er die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Erstellung des Lehrplans in Absprache mit den Modulverantwortlichen zuhanden des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,

- c. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Weiterbildungsstudiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- d. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden und über abzulegende Aufnahmegespräche,
- e. Abwicklung der Studierendenadministration,
- f. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung,
- g. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS),
- h. Vorschläge an den Leitenden Ausschuss zur Erteilung der Aufträge an die Modulverantwortlichen,
- i. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- k. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichtes,
- l. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- m. Vorbereitung der Sitzungen des Leitenden Ausschusses und der Studiengangkommission,
- n. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

§ 11. ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen der Angewandten Ethik. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

Lehrkörper

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für die Dozierenden der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Weiterbildungsstudiengängen.

III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

§ 12. ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

European
Credit Transfer
System

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge definiert. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Weiterbildungsstudiengänge an in- oder ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module sowie für die angenommene Abschlussarbeit vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von etwa 30 Stunden.

⁵ Auf Antrag entscheidet die Studiengangskommission über die Anrechnung von maximal 4 ECTS Credits an den DAS und maximal 10 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Eine über die pro Studiengang maximal vorgesehene Anzahl ECTS Credits hinausgehende Anrechnung ist ausgeschlossen.

⁶ Angerechnet werden nur die ECTS Credits, jedoch keine Noten.

Leistungs-
nachweise

§ 13. ¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch Dozierende, welche an der Durchführung der entsprechenden Veranstaltung beteiligt waren.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach drei Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 14. ¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Abmeldung

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator bzw. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

§ 15. ¹ Die Leistungsnachweise sowie die Abschlussarbeit werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Benotung

² Es müssen mindestens 50% der ETCS Credits aus benoteten Modulen stammen.

³ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel aller Einzelnoten. Sie wird exakt berechnet und auf eine Kommastelle gerundet.

§ 16. ¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Studiengangkommission den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig. Betrugshandlungen

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Titel bzw. ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Studiengangskommission beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Rechtsmittel

§ 17. Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangskommission gemacht werden. Gegen den Entscheid der Studiengangskommission ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Studienabschlüsse

Certificate
of Advanced
Studies UZH
in Applied
Ethics
(CAS UZH)

§ 18. ¹ Der CAS-Studiengang umfasst 15 bis 30 Präsenztage und dauert mindestens zwei Semester. Es sind vier Schwerpunktrichtungen möglich:

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

Diploma
of Advanced
Studies UZH
in Applied
Ethics
(DAS UZH)

§ 19. ¹ Der DAS-Studiengang umfasst 35 bis 45 Präsenztage und dauert mindestens drei Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder eine der vier Schwerpunktrichtungen möglich:

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der DAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind, die DAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen das Diplom nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis oder gegebenenfalls ein Zertifikat über die erbrachten Leistungen.

§ 20. ¹ Die DAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik. Sie ergibt 5 ECTS Credits.

DAS-
Abschlussarbeit

² Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die DAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die DAS-Abschlussarbeit wird von mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 21. ¹ Der MAS-Studiengang umfasst 50 bis 75 Präsenztage und dauert fünf Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder eine der vier Schwerpunktrichtungen möglich:

Master
of Advanced
Studies UZH
in Applied
Ethics
(MAS UZH)

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der MAS-Titel wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis oder gegebenenfalls ein Diplom oder ein Zertifikat über die erbrachten Leistungen.

§ 22. ¹ Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik. Sie ergibt 10 ECTS Credits.

MAS-
Abschlussarbeit

² Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die MAS-Abschlussarbeit wird von mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

Diploma
Supplement

§ 23. Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

Studien-
gebühren

§ 24. ¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für einen CAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 8000 und 14000.

⁴ Die Studiengebühren für den gesamten DAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 12000 und 20000.

⁵ Die Studiengebühren für den gesamten MAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 16000 und 24000.

⁶ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁷ Bei einem Wechsel des Weiterbildungsstudiengangs sind die jeweils für den neu gewählten Studiengang festgelegten Studiengebühren massgebend, wobei ein Wechsel nur zu einem umfangreicheren Weiterbildungsstudiengang zulässig ist.

⁸ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus äquivalenten in- oder ausländischen Ausbildungen oder bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin bzw. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

⁹ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen.

¹⁰ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich¹.

§ 25. ¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss. Rücktritt

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 26. ¹ Die vorliegende Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab 1. Februar 2017 aufnehmen. Übergangsbestimmung

² Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Bio-medical Ethics sowie DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor 1. Februar 2017 aufgenommen haben.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Steiner

Der Aktuar:
Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. August 2015 tritt am 1. Februar 2017 in Kraft ([ABI 2015-09-11](#)).

¹ [LS 415.112](#).